



## Die Besteuerung der Verwaltungsgesellschaften im Kanton Zug (Gemischte Gesellschaften)

### Begriff

Gemischte Gesellschaften sind Unternehmungen oder Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften, deren Geschäftstätigkeit vorwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben.

### 1. Subjektive Besteuerungsvoraussetzungen

Als Rechtsform kommen Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Betriebsstätten ausländischer Kapitalgesellschaften in Frage.

### 2. Objektive Besteuerungsvoraussetzungen

Die Geschäftstätigkeit muss überwiegend im Ausland ausgeübt werden, d.h. der Verkauf und der Einkauf sollten mindestens zu 80 % im Ausland erfolgen (zweidimensionale Betrachtung). Ausnahmsweise können Einkäufe in der Schweiz getätigt werden, sofern die Verrechnung wie unter Dritten gewährleistet ist.

Gemischte Gesellschaften dürfen keine eigene Produktions- und Gewerbetätigkeit in der Schweiz ausüben.





### 3. Bemessungsgrundlagen und Steuermass

#### 3.1. Gewinnsteuer

Der steuerbare Reingewinn einer Gemischten Gesellschaft wird mittels Spartenrechnung ermittelt.

zum ordentlichen Tarif besteuert werden:

- Vermögenserträge (Zinsen, Dividenden und Kapitalgewinne) aus der Schweiz.
- Erträge aus immateriellen Rechten (Lizenz- und Markenrechte) aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %).
- Handelserträge aus der Schweiz (zulässig bis zu 20 %).
- DBA-begünstigte Erträge (Zinsen und Lizenzgebühren), für die eine Besteuerung in der Schweiz vorausgesetzt wird.
- Erträge aus Grundeigentum in der Schweiz (inkl. marktmässig ermittelte Eigenmiete).

steuerfreie Gewinne sind:

- Nettoerträge aus massgebenden Beteiligungen gemäss § 67 StG (Dividenden und Kapitalgewinne) unter Berücksichtigung der Beteiligungsverluste (Abschreibungen und Rückstellungen). Nettoverluste aus Beteiligungen können nicht mit dem In- und/oder Auslandertrag verrechnet werden.

In der Regel erfolgt die Aufwandzuteilung objektmässig mittels Spartenrechnung oder, wenn keine geführt wird, proportional, wobei die Verwaltungskosten und die Steuern pauschal in Abzug gebracht werden können.

Die Erträge aus dem Ausland werden nach Massgabe der Anzahl Beschäftigten (Vollzeitstellen) des Konzerns in der Schweiz besteuert:

bis 5 Beschäftigte	10 %
6 - 10 Beschäftigte	15 %
11 - 30 Beschäftigte	20 %
über 30 Beschäftigte	25 %





Für die Satzbestimmung ist der Gesamtgewinn massgebend.  
Der Gewinnsteuersatz beträgt:

für die ersten CHF 100'000.00	4 %
für den CHF 100'000.00 übersteigenden Gewinn	7 %

Die einfache Steuer wird mit dem geltenden Steuerfuss multipliziert.

Hinzu kommt die vom Kanton im Auftrag des Bundes zu erhebende direkte Bundessteuer von 8.5 % des steuerbaren Gewinnes. Sofern die Gesellschaft über qualifizierte Beteiligungen verfügt, reduziert sich die Gewinnsteuer im Rahmen des Beteiligungsabzuges.

### 3.2. Kapitalsteuer

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital.

Die Kapitalsteuer beträgt 0.1 ‰ des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens jedoch CHF 150.00, multipliziert mit dem geltenden Steuerfuss (§ 75 Abs. 1 StG).

Das Eigenkapital besteht aus dem einbezahlten Aktien-, Grund- oder Stammkapital, dem Partizipationskapital, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie dem Bilanzgewinn. Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, einschliesslich des einbezahlten Partizipationskapitals (§ 72 StG).

Das Eigenkapital bemisst sich nach dem Stand am Ende der Steuerperiode (§ 78 StG).

Quelle: [www.zug.ch/tax](http://www.zug.ch/tax)

*"Die vorerwähnten Informationen sind genereller Natur und stellen keine Finanz-, Steuer- oder Rechtsberatung dar. Die Informationen wurden mit grösstmöglicher Sorgfalt zusammengetragen, dennoch übernehmen wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben. Diese Informationen entbinden nicht von der Notwendigkeit einer Beratung durch einen Fachspezialisten. Die Publikation darf mit Quellenangaben zitiert werden"*

